



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 26. Januar 2017

9.1.2017	Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes	8
	Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8	
11.1.2017	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	8
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
10.1.2017	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO)	9
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-4	
11.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei	17
	Ändert LVO vom 16. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15	
11.1.2017	Landesverordnung zur Änderung der Polizeilaufbahnverordnung	18
	Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11	
13.1.2017	Landesverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbGVO)	23
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-2	
17.1.2017	Landesverordnung über die Anpassung des Mindeststundenentgelts nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG-Mindestentgelt-Anpassungsverordnung – TTG-MinAVO)	25
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-3	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	25

1713/2016

**Gesetz
zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes *)
vom 9. Januar 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 809), wird wie folgt geändert:

1. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 36 b Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 a Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 36 a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Januar 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8

1709/2016

**Gesetz zur
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes *)
Vom 11. Januar 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 180 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion angeordnet, soweit Tatsa-

chen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkenntnisse, dies erfordern, weil sie auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hindeuten und anzunehmen ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung soll vorab in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, es sei denn, ihr Zweck wird dadurch gefährdet. Die Anordnung ist zunächst auf maximal 28 Tage zu befristen. Für jede Verlängerung bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Eine Verlängerung um jeweils maximal weitere 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.“

2. § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird gestrichen.

3. In § 202 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung – AföVO)

Vom 10. Januar 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-4

Aufgrund des § 45 a Absatz 3, des § 45 b Absatz 4 Satz 2, des § 45 c Absatz 7 Satz 5 und des § 45 d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1

Ziel, Zielgruppe, Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

§ 1 Ziel

Ziel der Verordnung ist es, anspruchsberechtigten Versicherten im Alltag durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag zu helfen, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit sowie im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können. Pflegende Angehörige sollen unterstützt und entlastet werden.

§ 2

Zielgruppe, Angebote zur Unterstützung im Alltag,
Anerkennung

(1) Zielgruppe der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Pflegepersonen und Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI in häuslicher Pflege.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betreuungsangebote, die eine individuelle, personenbezogene Betreuung beinhalten und die nicht auf der Grundlage der §§ 75 und 125 des SGB XI erbracht werden,
2. Entlastungsangebote, die pflegebedürftige Personen bei der Haushaltsführung, der sonstigen

Alltagsbewältigung und den Freizeitaktivitäten unterstützen,

3. Entlastungsangebote, die pflegende Personen bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen unterstützen.

Angebote nach Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen (z.B. Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen, Handwerkerleistungen) gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag insbesondere anerkannt werden

1. Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. Gruppenangebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport,
3. Helferinnen und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
4. Tagesbetreuungen in Kleingruppen, Einzelbetreuungen, Familienentlastende Dienste,
5. Vermittlung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, organisatorische Hilfestellungen, Alltagsbegleitung,
6. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,

sowie andere geeignete Maßnahmen.

(4) Leistungserbringer im Sinne dieser Verordnung sind

1. ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die unter fachlicher Begleitung und Unterstützung Leis-

tungen erbringen und bei denen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege in Gruppen oder im häuslichen Bereich betreut sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlastet und unterstützt werden sowie Selbsthilfegruppen,

2. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen, die als Einzelbetreuung im häuslichen Bereich für den berechtigten Personenkreis tätig werden; nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen sind insbesondere Begleitung zu Arztbesuchen, Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten und der Freizeitgestaltung, Einkaufshilfen, Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit,
3. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen gemäß § 45 a Absatz 1 SGB XI, die für den berechtigten Personenkreis individuelle und personenbezogene Leistungen vermitteln,
4. Dienstleistungsunternehmen, die bei den Anspruchsberechtigten sowie Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen Leistungen zur Unterstützung im Alltag erbringen; zu den Leistungen zur Unterstützung im Alltag zählen insbesondere tagesstrukturierende Maßnahmen sowie Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit, Alltagsbegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen; zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere die Alltagsanforderungen im Haushalt wie die Nahrungsversorgung, übliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege, Einkauf,
5. Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses beim Leistungsempfänger im häuslichen Bereich für den berechtigten Personenkreis anbieten und Leistungen zur Unterstützung im Alltag erbringen, wie Begleitung zu Arztbesuchen, Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten, der Freizeitgestaltung, Einkaufshilfen, Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit, tagesstrukturierende Maßnahmen, Alltagsbegleitung sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen; zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören insbesondere die Alltagsanforderungen im Haushalt wie die Nahrungsversorgung, übliche Reinigungsarbeiten, Wäschepflege.

§ 3

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung sind

1. Angebote, die mit einem geringen organisatorischen und finanziellen Aufwand in Anspruch zu nehmen sind (niedrigschwellig),
2. die Vorlage einer Leistungsbeschreibung (Konzept) des Angebotes,
3. die Angabe über das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt nach § 45 a Absatz 3 Satz 1 SGB XI je Stunde; das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis stehen; Angebote nach dieser Verordnung werden nur anerkannt, wenn für Leistungen nicht mehr als 30 Euro pro Stunde abgerechnet werden. Hierin enthalten sind alle Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer, ausgenommen sind angemessene Fahrkosten für den Transport der pflegebedürftigen Personen, deren Angehörigen und vergleichbarer nahestehenden Pflegepersonen oder einer Betreuungsgruppe; bei Berechnung angemessener Fahrkosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl I S. 285) anzuwenden; das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium prüft alle zwei Jahre die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe,
4. eine auf Dauer regelmäßige und verlässliche Ausrichtung; die Leistungen zur Unterstützung im Alltag sollen grundsätzlich einmal in der Woche angeboten werden; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Qualität sowie Verlässlichkeit gewährleistet sind,
5. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- bzw. Entlastungstätigkeit verursachen oder erleiden.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

(3) Anerkennungen für Angebote, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umfang fort, soweit die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

(4) Fachkräfte gewährleisten eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Einzelkräfte und sonstiger Leistungserbringer. Fachkräfte müssen je nach Zielgruppe und Tätigkeit über eine pflegerische, psychiatrische, psychologische, pädagogische, gerontopsychiatrische, heilpädagogische oder hauswirtschaftliche Berufsqualifikationen verfügen, insbesondere kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
7. Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
8. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen.

(5) Leistungserbringende Personen haben eine je nach Zielgruppe und Tätigkeit entsprechende Schulung nachzuweisen; bei der Schulung sind insbesondere folgende Inhalte zu berücksichtigen:

1. Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
2. Situation der pflegenden Personen,
3. Umgang mit den Erkrankten, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf komplexe Situationen bei besonderen Verhaltensauffälligkeiten,
4. Methoden und Möglichkeiten der Aktivierung, Betreuung und Beschäftigung, Förderung der Selbständigkeit und tagesstrukturierende Maßnahmen,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
7. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen,
9. Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,
10. bei Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 entsprechende Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und der zweckmäßigen Haushaltsführung nach Bedarf.

§ 4

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 sind

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,

c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 30 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen. Hiervon entfallen auf die Basisbildung 20 Stunden sowie zehn Stunden für eine Schwerpunktschulung zu spezifischen Zielgruppen und spezifischen Tätigkeiten, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,

d) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten,

e) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,

2. dass für erbrachte Leistungen nur eine Aufwandsentschädigung verlangt werden darf,
3. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen).

§ 5

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

(1) § 3 dieser Verordnung gilt nicht für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 sind

1. die Erbringung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe durch volljährige Einzelpersonen,
2. keine bestehende häusliche Gemeinschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person. Hiervon ausgenommen sind häusliche Gemeinschaften, die auf Projekten wie „Wohnen für Hilfe“ basieren,
3. der Ausschluss einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers mit der zu betreuenden oder zu entlastenden Person bis zum zweiten Grad,
4. keine Tätigkeit der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden bzw. zu entlastenden Person,
5. sofern die Person nicht über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation entsprechend § 3 Absatz 4 verfügt und die Unterstützung nicht auf Dauer angelegt ist (nicht länger als drei Monate), ist der

Besuch einer Schulung mit insgesamt mindestens 20 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend der Maßgaben des § 3 Absatz 5, oder einer vergleichbaren Qualifizierung nachzuweisen. Die Schulung muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit abgeschlossen werden. Der Besuch einer Fortbildung von acht Stunden zu je 45 Minuten ist im Abstand von drei Jahren nachzuweisen,

6. eine Betreuung von maximal drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat durch die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer,
 7. die Angebote der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe liegen innerhalb eines angemessenen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen,
 8. für erbrachte Leistungen darf nur eine Aufwandsentschädigung verlangt werden,
 9. ein angemessener Versicherungsschutz für Schäden, die die leistungserbringenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- bzw. Entlastungstätigkeiten verursachen oder erleiden.
- (3) Bei Versorgung von behinderten Kindern ist deren besonderen Belangen auseichend Rechnung zu tragen.
- (4) Die Anerkennung als ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung nach dieser Verordnung.

§ 6

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Agenturen

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 sind
1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach dieser Verordnung,
 - c) die Zahl und den Wohnort der leistungserbringenden Personen,
 - d) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
 - e) die fachliche und organisatorische Qualifikation der für die Vermittlung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der verant-

wortlichen Leitung einer Agentur insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereich,

- f) das geplante Einsatzgebiet (Region),
2. eine angemessene und geeignete administrative Infrastruktur, insbesondere angemessene Räumlichkeiten und technische Ausstattung,
3. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Agentur,
4. der Nachweis einer Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.

(2) Agenturen müssen die Regelungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348), geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl I S. 203), beachten.

§ 7

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Dienstleistungsunternehmen

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 2 Absatz 4 Nummer 4 sind

1. die Vorlage eines Konzepts mit Angaben über
 - a) die Zielgruppe,
 - b) die Art und der Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,
 - c) die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
 - d) die fachliche und organisatorische Qualifikation der verantwortlichen Leitung des Dienstleistungsunternehmens insbesondere im kaufmännischen, betriebs- oder sozialwirtschaftlichen Bereich,
 - e) das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten,
2. eine angemessene und geeignete administrative und technische Infrastruktur; insbesondere angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) bei Gruppenangeboten,
3. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung oder der Geschäftsführung des Dienstleistungsunternehmens. Dies gilt nicht für nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen.

(2) Dienstleistungsunternehmen nach § 2 Absatz 4 Nummer 4, die nicht über eine Fachkraft nach § 3 Absatz 4 verfügen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle nach § 9.

(3) Dienstleistungsunternehmen müssen die Regelungen nach dem MiLoG beachten.

§ 8

Besondere Anerkennungs Voraussetzungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Einzelkräfte

(1) Voraussetzung für die Anerkennung von Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen nach § 2 Absatz 4 Nummer 5 anbieten, ist die Vorlage eines Konzeptes oder einer Leistungsbeschreibung mit Angaben über

1. die Zielgruppe und die Zielperson,
2. die Art und den Umfang der Angebote zur Unterstützung im Alltag,
3. den Wohnort der leistungserbringenden Person,
4. die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der leistungserbringenden Person; hierzu ist, sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügt, eine Qualifikation mit insgesamt mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten entsprechend den Maßgaben des § 3 Absatz 5 zu erbringen, darüber hinaus sind mindestens acht Stunden zu je 45 Minuten jährlicher Fortbildung nachzuweisen,
6. das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten; bei Gruppenbetreuungen ist der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) erforderlich,
7. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses.

(2) Die Regelungen nach dem MiLoG müssen beachtet werden.

(3) Einzelkräfte nach § 2 Absatz 4 Nummer 5, die nicht über eine Qualifikation nach § 3 Absatz 4 verfügen, benötigen bei der Ausübung der von ihnen erbrachten Leistungen die Unterstützung einer anerkannten Servicestelle nach § 9 oder einer anderen Fachkraft nach § 3 Absatz 4.

Abschnitt 2 Qualitätssicherung

§ 9

Servicestellen für Qualitätssicherung

(1) Eine Servicestelle für Qualitätssicherung kann dabei unterstützen, Angebote nach § 2 Absatz 3 zu entwickeln und Leistungserbringer nach § 3 Absatz 4 durch fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung und Fortbildung entsprechend der Zielgruppe und Tätigkeit zu begleiten, sie kann nach

§ 3 Absatz 4 für das Angebot zur Unterstützung im Alltag die Aufgaben einer Fachkraft übernehmen. Die Servicestelle muss dabei sicherstellen, dass die Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 qualitätsgesichert erbracht werden; hierfür sind die Maßgaben nach § 3 Absatz 4 und 5 zu berücksichtigen.

(2) Die Servicestelle bedarf vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1, Voraussetzungen für die Anerkennung sind

1. die Vorlage eines Konzeptes mit Angaben über
 - a) den Umfang und Inhalt der fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung,
 - b) die Qualifikation der eingesetzten Fachkraft/ Fachkräfte,
 - c) das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt je Stunde,
 - d) die Kontinuität, die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Leistungen,
2. die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses der verantwortlichen Leitung der Servicestelle,
3. der Nachweis über einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz.

(3) Alle Kosten und Leistungen müssen im Vorfeld für die Auftraggeber transparent dargestellt werden; das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Angebotes stehen, die Angemessenheit des Entgelts kann durch einen prozentualen Bezug zu den monatlich abgerechneten Leistungen der Leistungserbringer hergestellt werden.

(4) Die Servicestelle schließt mit den Anbietern nach § 2 Absatz 4 einen Vertrag über die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten fachlichen und psychosozialen Anleitungen, Begleitungen, Unterstützungen, Schulungen und Fortbildungen der leistungserbringenden Personen.

(5) Die Servicestellen für Qualitätssicherung sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben:

1. Anzahl der begleiteten Auftraggeber und Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4,
2. Art und Umfang der Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung,
3. Entgelt (Stundensatz),
4. Qualifikationen der eingesetzten Fachkräfte.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jähr-

lich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht muss insbesondere folgenden Inhalt haben:

1. Art und Umfang der übernommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag,
2. Entgelt (Stundensatz),
3. Anzahl der Betreuungsangebote, der Entlastungsangebote oder der Gruppenangebote pro Jahr,
4. Zahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer; bei Dienstleistungsunternehmen und Agenturen die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Zahl der begleitenden Fachkräfte,
6. Anzahl der jährlichen Fortbildungen der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5.

(2) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 haben über die Art und den Umfang der Gewährleistung einer kontinuierlichen, fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung einen Nachweis zu führen und der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Leistungserbringer der Angebote nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 müssen der zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 einmal jährlich für das vergangene Jahr, jeweils zum 1. März, Informationen im Rahmen eines formularmäßigen Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters; insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Internetauftritt,
2. Standort des Angebots, insbesondere Angabe des Kreises und des Ortes,
3. Art, Umfang und Zeitraum der Betreuungs- und Entlastungsangebote,
4. Kosten der Angebote zur Unterstützung im Alltag pro Stunde.

(4) Zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 2 und der Leistungserbringer nach § 2 Absatz 4 kann eine Servicestelle für Qualitätssicherung nach § 9 herangezogen werden.

Abschnitt 3

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben und Selbsthilfe

§ 11

Allgemeines

Die Förderung von durch bürgerschaftliches Engagement getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 12 hat Vorrang vor der Förderung

von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte und der Förderung der Selbsthilfe nach §§ 13 und 14. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

§ 12

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich Tätiger

(1) Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können auf schriftlichen Antrag gefördert werden, wenn sie durch bürgerschaftliches Engagement getragen und überwiegend durch ehrenamtlich tätige Personen ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger bürgerschaftlich engagierter Personen, die die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Entlastungsbedarf oder
3. deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Es ist ein Konzept zum Angebot der Unterstützung im Alltag vorzulegen; dieses muss Aussagen zur Sicherung der Qualität der Betreuungs- oder Entlastungsleistungen enthalten. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Betreuungs- oder Entlastungsangebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung, Begleitung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten.

§ 13

Förderung von Modellvorhaben

(1) Förderungsfähig sind auf schriftlichen Antrag Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Erprobung neuer Versorgungskonzepte. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung, Betreuung und Entlastung, der Inklusion sowie einer wirksamen Vernetzung der für die Pflegebedürftigen, deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderungsfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die

1. der Antrag vor Projektbeginn gestellt wird,

2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalt, Dauer, voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers vorgesehen ist.

§ 14

Förderung der Selbsthilfe

(1) Förderungsfähig sind Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen, die die Unterstützung von

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungs- und Entlastungsbedarf oder
3. deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern, die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(3) Selbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Kreis- oder Landesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieser Verordnung sind Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder psychosoziale Begleitung) unterstützen.

(5) Die Förderung der Selbsthilfe (Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Selbsthilfekontaktstellen) kann nur erfolgen, sofern keine Förderung für dieselbe Zweckbestimmung nach § 20h SGB V vorliegt.

§ 15

Art und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtlich Tätige, Selbst-

hilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

(2) Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Modellvorhaben können drei Jahre gefördert werden. Soweit die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c und § 45 d SGB XI es vorsieht, kommt auch eine Förderung von fünf Jahren in Betracht.

(3) Die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

Abschnitt 4

Zuständigkeit, Finanzierung, Mitwirkung, Widerruf der Anerkennung

§ 16

Zuständigkeit, Verfahren, Datenerfassung

(1) Zuständig für die Anerkennung nach den § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4, 5 und § 9 ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Das Landesamt für soziale Dienste erfasst die Informationen nach § 7 Absatz 4 SGB XI über die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag entweder über das von den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam zur Verfügung gestellte Webportal oder per Datenfernübertragung von Datenlisten im CSV Format. Bei einer Datenfernübertragung übermittelt das Landesamt für soziale Dienste die Datenlisten jeweils am letzten Arbeitstag im März, Juni, September und Dezember eines Jahres an die benannte Datenannahmestelle der Landesverbände der Pflegekassen. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium und den Landesverbänden der Pflegekassen.

(3) Zuständig für die Förderung nach § 12 und § 14 Absatz 1 bis 3 ist das Landesamt für soziale Dienste.

(4) Die Anerkennung der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 erfolgt durch die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Durch den Nachweis einer Fortbildung von mindestens acht Stunden verlängert sich die Anerkennung um weitere drei Jahre; wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung.

(5) Zuständig für die Förderung nach § 13 und § 14 Absatz 4 sind das für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Kreise und kreisfreien Städte. Eine gemeinsame Finanzierung

von Land und Kreisen oder kreisfreien Städten ist möglich.

(6) Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(7) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.; zur Förderung von Modellvorhaben bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem für das Modellvorhaben örtlich zuständigen Kreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.

(8) Kreise oder kreisfreie Städte, die sich nach § 13 an den Aufwendungen für die Förderung von Modellvorhaben beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.

(9) Die Förderung von Maßnahmen nach § 7 des Landespflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 17

Mitwirkung

(1) Die Trägerinnen und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3, 4 und 5 und die Servicestellen für Qualitätssicherung nach § 8 sind verpflichtet, der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr vorzulegen.

(2) Die Trägerinnen und Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die nach § 16 Absatz 1 zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Trägerinnen und Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 die Daten nach § 10 Absatz 3 zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist durch die zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

2. die Leistungserbringung nicht oder nicht mehr auf der Grundlage der die Anerkennung begründenden Umständen erfolgt,
3. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass Anbieterinnen oder Anbieter das Leistungsangebot nicht mehr aufrechterhalten oder
4. der zuständigen Behörde bekannt wird, dass andere Leistungen erbracht wurden oder werden als in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelt ist.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden bei einem Verstoß gegen die in § 17 genannte Maßgaben der Mitwirkung.

§ 19

Finanzierung der Förderung

(1) Die Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung trägt das Land; die Kreise und kreisfreien Städte können ebenfalls die Aufwendungen tragen, auch in diesem Fall kann unter entsprechenden Voraussetzungen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen entsprechend § 45 c Absatz 1 und Absatz 2 SGB XI einen Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewähren.

(2) Die Aufwendungen für die Förderung von Modellvorhaben nach dieser Verordnung werden grundsätzlich vom Land und von den jeweils örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam getragen. Über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen eines Modellvorhabens verständigen sich das Land und die jeweils zuständigen Kreise und kreisfreien Städte durch Einzelvereinbarung.

(3) Eingesetzte Mittel der Arbeitsförderung sind den nach den Absätzen 1 und 2 vom Land oder den Kreisen oder kreisfreien Städten zu tragenden Aufwendungen gleichgestellt.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte können Drittmittel einsetzen.

Abschnitt 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsangebotsverordnung vom 3. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 54)*) außer Kraft.

K r i s t i n A l h e i t
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11-0-3

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei *)**

Vom 11. Januar 2017

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamten-gesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über
die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen
der Fachrichtung Polizei**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei vom 16. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 3 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„Der Nachweis der Kompetenzen durch das Bestehen der Hochschulprüfung bleibt drei Kalenderjahre, beginnend ab 1. Januar 2016, gültig.“
2. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.
 - b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„ (4) Das Studium der zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten ist auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Es umfasst drei fachtheoretische Studienabschnitte von je zwölf Monaten und gliedert sich wie folgt:
 1. Studienabschnitt (Grundstudium/Hauptstudium I),
 2. Studienabschnitt (Hauptstudium II),
 3. Studienabschnitt (Abschlussstudium).“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
3. In § 45 Absatz 1 wird das Wort „Semestermodule“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinten den Worten „fachtheoretischen Semestern“ die Worte „oder Studienabschnitten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden hinter den Worten „vier Wochen“ ein Komma und die Worte „für Studierende des Teilzeitstudiums acht Wochen“ angefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 werden hinter den Worten „zu vergeben“ ein Komma und die Worte „für Studierende des Teilzeitstudiums mindestens acht Wochen“ angefügt.

5. In § 52 Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „fachtheoretischen Semestern“ die Worte „oder Studienabschnitten“ eingefügt.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „fachtheoretischen Semestern“ die Worte „oder Studienabschnitten“ und hinter den Worten „sechs Wochen“ die Worte „oder zwölf Wochen für die Studierenden des Teilzeitstudiums“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter den Worten „laufenden Semesters“ die Worte „oder Studienabschnitts“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „zwei Monaten“ die Worte „oder von vier Monaten für Studierende des Teilzeitstudiums“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden hinter den Worten „zwei Monaten“ die Worte „oder von vier Monaten für Studierende des Teilzeitstudiums“ eingefügt.
7. In § 60 wird die Angabe „1. Januar 2014“ durch die Angabe „1. August 2016“ ersetzt.
8. Die Anlage 5 zu § 16 und § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:
„3.3 Informationsmanagement/Polizeidienst-kunde
Mindestanforderung:
– jeweils 5 Punkte in den schriftlichen Leistungen in den Ausbildungsblöcken polizeiliche Vorgangsbearbeitung sowie polizeiliche Informationssysteme und Fahndung“
 - b) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
„4.4 Praxistraining 4 – Informationstechnik, Informationsmanagement
Mindestanforderung:
– jeweils 5 Punkte in den schriftlichen Leistungen in den Ausbildungsblöcken polizeiliche Vorgangsbearbeitung sowie polizeiliche Informationssysteme und Fahndung“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Januar 2017

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO 16. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-15

**Landesverordnung
zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung *)
Vom 11. Januar 2017**

Aufgrund des § 107 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Änderung der Polizeiaufbahnverordnung

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 27. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 13 wird folgende neue Überschrift eingefügt:
„ § 14 Verkürzte Qualifizierung“.
 - b) Die bisherigen Überschriften zu §§ 14 bis 18 werden die Überschriften zu §§ 15 bis 19.
2. In § 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 5 und 6 erhält folgende Fassung:
„(5) Nach festgestellter Bewährung gemäß § 14 sowie nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsfortbildung gemäß § 15 Absatz 4 brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 nicht durchlaufen zu werden.
(6) Die Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 setzt neben der Übertragung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 voraus, dass die Beamtin oder der Beamte
 1. die polizeifachliche Unterweisung nach § 13 Absatz 3 oder
 2. den zu durchlaufenden Studienkurs nach § 14 Absatz 3 oder
 3. die Qualifizierungsfortbildung nach § 15 erfolgreich abgeschlossen hat.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „(APO-Pol)“ die Worte „vom 16. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 17)“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, ber. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Worte „Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460)“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden vor den Worten „einen Realschulabschluss“ die Worte „einen Mittleren Schulabschluss oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 und 4 werden jeweils vor den Worten „einen Hauptschulabschluss“ die Worte „einen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder“ eingefügt.
7. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Schiffsoffizier – Ausbildungsverordnung“ durch das Wort „Seeleute – Befähigungsverordnung“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342),“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die die kein Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Worte „die kein Befähigungszeugnis nach der Seeleute - Befähigungsverordnung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. sie in einer Hochschulprüfung nach § 40 Absatz 3 APO-Pol die gleichwertigen Kompetenzen im Sinne des § 51 Absatz 2 HSG nachgewiesen haben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „oder Studienabschnitte“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „auch“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Deutsches Richter-gesetz“ werden die Worte „in der Fas-sung der Bekanntmachung“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „zuletzt geändert durch Ge-setz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ werden ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“.

12. Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Verkürzte Qualifizierung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivoll-zugsbeamten, die sich nach Erwerb der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn-gruppe 2 in der Fachrichtung Polizei befinden, können für die Dauer von mindestens zwei Jah-ren Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Fachrich-tung Polizei auf bestimmten Dienstposten zur Bewährung übertragen werden, wenn sie

1. die Befähigung zum Richteramt nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 nachweisen,
2. mindestens das zweite Beförderungsamt in-nehmen,
3. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 er-füllen und
4. ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlau-fen haben.

Den erfolgreichen Abschluss der Bewährungs-zeit stellt die oberste Dienstbehörde fest; sie kann die Bewährungszeit um höchstens ein Jahr verkürzen, wenn der Beamtin oder dem Beamten bereits vor Beginn der Bewährungs-zeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 übertra-gen worden sind.

(2) Mit der Feststellung der Bewährung erwirbt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung zur Übertragung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.

(3) Beamtinnen und Beamten, denen nach Ab-satz 2 das zweite Einstiegsamt der Laufbahn-gruppe 2 übertragen wurde, kann ein Amt mit höherem Endgrundgehalt erst verliehen wer-den, wenn sie sich durch einen Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei qualifi-ziert haben (verkürzte Qualifizierung).

(4) § 15 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

13. Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden §§ 15 bis 19.
14. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Abweichend von Nummer 5“ in die Worte „ Abweichend von Nummer 4“ geändert.
15. In § 16 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
16. In § 17 werden die Worte „Ministerium für In-neres und Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ er-setzt.
17. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassungen:

Anl. 1-3

„Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe A 8	Polizeiobermeisterin und Polizeiobermeister (zweites Einstiegsamt)
Besoldungsgruppe A 9	Polizeihauptmeisterin und Polizeihauptmeister
Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ¹	Polizeihauptmeisterin und Polizeihauptmeister

Laufbahngruppe 2

Besoldungsgruppe A 9	Polizei-/Kriminalkommissarin und Polizei-/Kriminalkommissar (erstes Einstiegsamt)
Besoldungsgruppe A 10	Polizei-/Kriminaloberkommissarin und Polizei-/Kriminaloberkommissar (erstes Einstiegsamt gemäß § 9 Absatz 3)
Besoldungsgruppe A 11	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 12	Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 13	Erste Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ²	Erste Polizei-/Kriminalhauptkommissarin und Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar
Besoldungsgruppe A 13	Polizei-/Kriminalrätin und Polizei-/Kriminalrat (zweites Einstiegsamt)
Besoldungsgruppe A 14	Polizei-/Kriminaloberrätin und Polizei-/Kriminaloberrat
Besoldungsgruppe A 15	Polizei-/Kriminaldirektorin und Polizei-/Kriminaldirektor
Besoldungsgruppe A 16	Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin und Leitender Polizei-/Kriminaldirektor
Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage ³	Leitende Polizei-/Kriminaldirektorin und Leitender Polizei-/Kriminaldirektor
Besoldungsgruppe B 3	Landespolizeidirektorin und Landespolizeidirektor
Besoldungsgruppe B 3	Direktorin des Landeskriminalamtes und Direktor des Landeskriminalamtes

¹ Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

² Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

³ Amtszulage nach Vorbemerkung 5 der Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 4)

Befähigungszeugnisse der Seeleute-Befähigungsverordnung im Sinne von § 8 Absatz 4:

1. Im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen
 - Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500 oder
 - Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500

2. Im technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von weniger als 750 Kilowatt
 - Schiffsmaschinist TSM

3. Im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen
 - für Kapitäne
 - BK:
Kapitän BK mit der Befugnis:
zum Kapitän auf Fischereifahrzeugen von 24 oder mehr Metern Länge in der Kleinen Hochseefischerei

 - BKü:
Kapitän BKü mit der Befugnis:
zum Kapitän auf Fischereifahrzeugen von weniger als 24 Metern Länge in der Küstenfischerei

 - für Schiffsoffiziere auf Fischereifahrzeugen
 - BKW:
Nautischer Wachoffizier BKW mit der Befugnis:
zum Wachoffizier in der Kleinen Hochseefischerei

4. Im Schiffsdienst auf der Unterstützungsebene im Gesamtschiffsbetrieb nach Maßgabe des Abschnittes A-VII/2 in Verbindung mit Abschnitt A-II/5 und Abschnitt A-III/5 des STCW-Codes
 - Schiffsmechaniker GSM nach der See-Berufsausbildungsverordnung vom 10. September 2013 (BGBl. I S. 3565)

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 3)

Befähigungszeugnisse der Seeleute-Befähigungsverordnung im Sinne von § 9 Absatz 3:

1. Im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge
 - Nautischer Wachoffizier NWO oder
 - Erster Offizier NEO oder
 - Kapitän NK

2. Im technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung
 - Technischer Wachoffizier TWO oder
 - Zweiter technischer Offizier TZO oder
 - Leiter der Maschinenanlage TLM

3. Im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen von 24 oder mehr Metern Länge
 - für Kapitäne
 - BG:
Kapitän BG mit der Befugnis:
zum Kapitän in der Großen Hochseefischerei
zum Ersten Offizier in der Großen Hochseefischerei

 - für Schiffsoffiziere auf Fischereifahrzeugen
 - BGW:
Nautischer Wachoffizier BGW mit der Befugnis:
zum Wachoffizier in der Großen Hochseefischerei“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Januar 2017

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11

**Landesverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung
im Strafverfahren (AGPsychPbGVO)**

Vom 13. Januar 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 312-15-2

Aufgrund des § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 2. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 859) verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Zu den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Inhalten sollen die folgenden Punkte zählen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere
 - a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
 - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren,
 - c) besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Ablauf und Grundsätze des Ermittlungsverfahrens inklusive der Strafanzeige,
 - e) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
 - f) rechtliche Grundlagen, Funktion und Tätigkeit der Strafverteidigung,
 - g) Rechtsbeistand und Nebenklage,
 - h) aussagepsychologische Begutachtung,
 - i) Ablauf und Grundsätze des Hauptverfahrens,
 - j) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
 - k) Möglichkeiten der Entschädigung einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I. S. 1114), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
 - l) Täter-Opfer-Ausgleich und
 - m) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel des Familien- und Zivilrechts und des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3513),
2. Viktimologie, insbesondere
 - a) viktimologische Grundlage, insbesondere
 - aa) Theorien der Viktimisierung,
 - bb) Bedürfnisse von Opfern,
 - cc) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
 - dd) sekundäre Viktimisierung und
 - ee) Umgang mit Scham und Schuld,
 - b) Wissen über spezielle Opfergruppen, unter anderem
 - aa) Kinder und Jugendliche,
 - bb) Personen mit Behinderung,
 - cc) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
 - dd) Betroffene von Sexualstraftaten,
 - ee) Betroffene von Menschenhandel,
 - ff) Betroffene von Gewalttaten, insbesondere solcher mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie zum Beispiel bei Häuslicher Gewalt oder Stalking, und
 - gg) Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität und
 - c) Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation,
3. Psychologie und Psychotraumatologie, insbesondere
 - a) zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
 - b) Aspekte der Aussagepsychologie,
 - c) Trauma und Traumabehandlung sowie
 - d) Stabilisierungstechniken,
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere
 - a) Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung,
 - b) Standards der psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere
 - aa) Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze (insbesondere der Unschuldsvermutung) sowie der gesetzlichen Regelungen für das Ermittlungs- und Strafverfahren,
 - bb) Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens,
 - cc) Trennung von Beratung und Begleitung, insbesondere
 - aaa) keine Durchführung von Rechtsberatung,
 - bbb) keine Aufklärung des Sachverhalts und

- ccc) Vermeidung von Gesprächen über die zu Grunde liegende Straftat,
 - dd) Vermeidung einer Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage, insbesondere durch Anwendung suggestionsfreier Arbeitsmethoden,
 - ee) Wahrung der Unabhängigkeit und einer professionellen Distanz zu den begleiteten Verletzten,
 - ff) transparente Arbeitsweise unter Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit sowie
 - gg) einzelfallbezogene Trennung von Täter- und Opferarbeit,
- c) Leistungen und Methoden, insbesondere
- aa) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Verfahrens,
 - bb) Methodenkompetenz, zum Beispiel adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation und Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, und
 - cc) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit, und
5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge, insbesondere
- a) Formen und Dokumentation,
 - b) Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen,
 - c) Methoden zur Selbstreflexion, zum Beispiel kollegiale Beratung und Supervision,
 - d) interdisziplinärer Austausch,
 - e) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe und
 - f) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit, zum Beispiel Vermeidung von Überidentifikation und Burn-Out-Prävention.

§ 2

(1) Von den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Pro-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2017

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

zessbegleitung im Strafverfahren genannten Inhalten kann in einem Weiterbildungskurs abgewichen werden, wenn

1. bereits vor dem 1. Januar 2017 eine regelmäßige Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin oder als psychosozialer Prozessbegleiter von mindestens sechs Jahren und
2. hinreichende Kenntnisse über die in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geregelten Inhalte

nachgewiesen werden.

(2) Ein geeigneter Nachweis im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 kann die Glaubhaftmachung der Teilnahme an landesinternen Fortbildungsveranstaltungen sein, insbesondere an solchen der Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein.

§ 3

Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, mit der die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. sich zur Einhaltung der Standards der psychosozialen Prozessbegleitung verpflichtet,
2. das Vorliegen der notwendigen persönlichen und interdisziplinären Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2525) versichert,
3. das Vorhandensein ausreichender Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren versichert und
4. das Nichtvorliegen von Gründen versichert, die der Annahme der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren entgegenstehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
über die Anpassung des Mindeststundenentgelts nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz
Schleswig-Holstein (TTG-Mindestentgelt-Anpassungsverordnung – TTG-MinAVO)**

Vom 17. Januar 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-2-3

Aufgrund des § 4 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

§ 1

Höhe des Mindeststundenentgelts

Das bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein zu zahlende Mindeststundenentgelt wird auf 9,99 Euro (brutto) angepasst.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Januar 2017

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

§ 2

Übergangsregelung

§ 1 findet keine Anwendung auf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die vor dem 1. Februar 2017 begonnen wurden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MSGWG Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2017 (ZZVO Sommersemester 2017) Vom 29. November 2016 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26-9	6/2016	91	21. Dezember 2016

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.